



Mitteilungsblatt 2

Editorial

Die Berichterstattungen über die selbstgewählte Auflösung der Jagdgesellschaft Berg im Fricktal haben innerhalb der Jägerschaft Unruhe und gleichzeitig Besorgnis über allfällige Folgen für die eigene Jagdgesellschaft bei Schwarzwildschäden ausgelöst.

Tatsachen sind

1. Schwarzwildschäden in den Grenzregionen zum Baselbiet und zum Kanton Zürich sind seit langer Zeit überdurchschnittlich hoch – die Wildschweine halten sich nicht an kantonale Bejagungsstrategien.

2. Das Vertrauen zwischen einzelnen Vertretern der Landwirtschaft und der Jagd in der Region der betroffenen Jagdgesellschaft ist teilweise massiv gestört. Gegenseitiges Vertrauen ist aber eine der Grundvoraussetzungen, die Wildschweinjagd effizient betreiben zu können.

3. Der Massnahmenplan zur Verhinderung übermässiger Schwarzwildschäden ist das Resultat vieler Besprechungen, die vom AJV mitgestaltet und mitgetragen wurden. Der Massnahmenplan sieht vor, dass bei Nichteinhalten vereinbarter Massnahmen Sanktionen ergriffen werden können und zwar sowohl gegenüber der Jagd wie der Landwirtschaft.

Dass die Jagdgesellschaft Berg keinen andern Ausweg sah, als sich aufzulösen, ist sehr bedauerlich. Mit Schuldzuweisungen ist der komplexen Situation, in der die Jagdgesellschaft steckte, nicht gerecht zu werden. Mein Respekt gebührt den Verantwortlichen der Jagdgesellschaft Berg, die angesichts unüberwindbarer interner und externer Schwierigkeiten diesen mutigen Entschluss gefasst haben. Jeder kann den Schmerz und die Ohnmacht nachvollziehen, die die Aufgabe „seines“ geliebten Jagdreviers mit sich bringt. Die Lehre daraus ist, dass sich die Aargauer Jäger spätestens jetzt mit den gesetzlichen Grundlagen der Wildschadensvergütung und den damit verbundenen Massnahmenplänen gründlich auseinandersetzen, um die Wiederholung eines solchen Ereignisses zu verhindern. Es ist Aufgabe des AJV, Unzumutbares von Zumutbarem in den Massnahmenplänen zu identifizieren und deren Änderung anzustreben.

Rainer Klöti, Präsident AJV

Aufgepasst – hohe Wildschweinschäden

Rainer Klöti

Sobald die Summe der Abgeltungen in einem Jagdrevier und Jagdjahr, die mehrheitlich durch Wildschweine verursacht werden, drei Viertel des Jahrespachtzinses überschreiten, wird von einem grossen Wildschaden gesprochen. Für die betroffene Jagdgesellschaft ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten und spätestens jetzt ist aktives Handeln gefordert. Die Jagdgesellschaft hat

in dem Fall aufzuzeigen, ob sie Massnahmen zur Schadensminderung getroffen hat, respektive welche – in Absprache mit Geschädigten – vorgesehen sind (§ 26 Abs. 2 AJSG).

Was dabei zumutbar ist, ist nicht im Detail, aber in dem gemeinsam festgelegten und verständlich formulierten „Massnahmenplan Wildschwein“ ersichtlich. Bei Umsetzungsschwierigkeiten ist die Verhältnismässigkeit der Menge und Intensität der ausgeführten Massnahmen im Einzelnen zu beurteilen.

Die Verpflichtung der Geschädigten (Landwirtschaft) auf Mitarbeit wird vorausgesetzt und ist im Widerhandlungsfall bei der Beurteilung der durchgeführten Massnahmen gebührend zu würdigen. Die Verantwortlichen der Jagdgemeinschaften haben das Recht, über das Jagdrecht hinausgehende Abgeltungen und Beiträge an landwirtschaftliche Massnahmen zur Schadensreduktion bei der Sektion Jagd und Fischerei zu beantragen.

Steigt der mehrheitlich durch Wildschweine verursachte Schaden auf über 200 Prozent des Jahrespachtzinses, wird von einer ausserordentlichen Schadenssituation gesprochen. Die Verpflichtungen der Jagdgesellschaft sind abschliessend im Massnahmenplan aufgeführt.

Sanktionen

Ziel des Massnahmenplans Wildschwein ist es, grosse Wildschäden und ausserordentliche Wildschadenssituationen zu verhindern. Werden die jagdlichen Verpflichtungen gemäss Einschätzung der zuständigen Behörde nicht oder nicht in genügendem Masse erfüllt, können Sanktionen ergriffen werden (Kostenbeteiligung). Angeordnete Sanktionen müssen begründet werden. Sie sind beschwerdefähig.

Rückblick und Ausblick

„Im Jahr 1871 traten in den Aargauer Bezirken Laufenburg und Brugg immense Schäden an Getreidefeldern und Wiesen auf, für die nur Wildschweine in Frage kamen. Auf Weisung der Aargauer Regierung wurden in dieser Zeit grosse, revierübergreifende Treibjagden veranstaltet – mit sehr mässigem Erfolg. Um die mangelnde Effizienz der traditionellen Jagd mit Schrotpatronen zu verbessern, griff man bei dieser Gelegenheit zum Vetterligewehr, der damaligen Ordonnanzwaffe. (Zitat aus: „Schneller Bock, schlaue Sau“, Seite 104, H. Cerutti, Verlag Hier und Jetzt, 2005.)

Die Ursache der dynamischen Entwicklung von Schwarzwildpopulationen ist heute, 150 Jahre später, weiterhin nicht in allen Belangen klar. Traditionelle Vorstellungen zum Schwarzwild vermischen sich mit wildbiologischen Erkenntnissen zu neuen Ansichten über das weidgerechte Bejagen der unbestritten regional zu grossen Schwarzwildbestände. So wenig wie staatliche Massnahmenpläne der Weisheit letzter Schluss sind, sind es unreflektierte Erfahrungen einzelner Jäger und selbsternannter Sachverständiger. Nur gemeinsam, mit Einbezug der Landwirtschaft, können wir das Ziel gesunder, grossflächig vorhandener, sich selber im natürlichen Rhythmus reproduzierender Schwarzwildbestände erreichen.

Abkürzung

AJSG: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau)

März 2013

Aargauischer Jagdschutzverein (AJV) Geschäftsstelle:
Erich Schmid, Lägernblick 20, 5300 Turgi.
erich.schmid@ajv.ch www.ajv.ch

Redaktion Louis Probst.